

Jährliche Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Wüstenrot & Württembergische AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 6. Dezember 2019 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("Kodex 2017") im Zeitraum bis zum 19. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 3 Kodex 2017 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 Kodex 2017 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. § 25d Abs. 11 KWG weist dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft weitere Aufgaben zu. Diese sollten nicht nur von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Daher gehören dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft abweichend von der Empfehlung gemäß Ziff. 5.3.3 Kodex 2017 auch Arbeitnehmervertreter an. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Kandidaten, die der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung benennt, nur durch die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss bestimmt werden.
- Nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Kodex 2017 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine von ihm festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat berücksichtigen. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die fachliche Eignung sowie an die Höchstzahl der Mandate, erfüllen, ist mit hohen Hürden verbunden. Die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen liegen u.a. darin begründet, dass die Wüstenrot & Württembergische AG aufgrund ihrer Stellung im W&W-Finanzkonglomerat sowohl unter die Banken- (jedenfalls während des Zeitraums der Geltung des Kodes 2017) als auch unter die Versicherungsaufsicht fällt. Daher hat der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.
- Nach Ziff. 7.1.2 Satz 2 Kodex 2017 soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats unterjährige Finanzinformationen vor der Veröffentlichung erörtern. Im Sitzungsturnus des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses sind die Erörterung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des CSR-Berichts) wie auch des Jahresabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts fest verankert. Darüber hinaus besteht zwischen dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand, ein laufender Informationsaustausch zu allen für den W&W-Konzern wesentlichen Themen sowie zur Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich. Aufgrund dessen hält die Wüstenrot &

Württembergische AG eine zusätzliche gesonderte Erörterung weiterer Finanzinformationen, insbesondere der Quartalsmitteilungen, zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss nicht für erforderlich.

Im Zeitraum ab dem 20. März 2020 hat die Wüstenrot & Württembergische AG den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("Kodex 2020") entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

- Nach Empfehlung B.3 Kodex 2020 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Die Bestellung von Herrn Alexander Mayer zum neuen Vorstandsmitglied der Wüstenrot & Württembergische AG zum 1. September 2020 erfolgte abweichend für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Empfehlung beruht auf der Überlegung, dass bei einer Erstbestellung typischerweise eine größere Unsicherheit besteht, ob ein Kandidat geeignet ist. Diese Überlegung greift vorliegend nicht. Herr Alexander Mayer ist bereits seit vielen Jahren im W&W Konzern in verantwortlicher Position (u.a. Geschäftsführer der W&W Asset Management GmbH seit 2009, Mitglied des Vorstands der Württembergische Lebensversicherung AG sowie der Württembergische Versicherung AG seit Anfang 2019) tätig. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine verkürzte erste Mandatsperiode als Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG verzichtet.
- Nach Empfehlung D.3 Satz 1 Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum des Aufsichtsrats damit betraut ist – unter anderem mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere auch unterjährige Finanzinformationen (Empfehlung D.3 Satz 2 Kodex 2020). Aus den oben zu Ziff. 7.1.2 Satz 2 Kodex 2017 genannten Gründen weicht die Gesellschaft von der Empfehlung D.3 Satz 1 Kodex 2020 insofern ab, als der eingerichtete Prüfungsausschuss sich nicht mit der Prüfung unterjähriger Finanzinformationen befasst.
- Nach Empfehlung D.5 Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. § 25d Abs. 11 KWG weist dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft weitere Aufgaben zu. Diese sollten nicht nur von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Schreiben vom 22. Juli 2020 den Wegfall der Beaufsichtigung auf Basis der konsolidierten Lage der Wüstenrot & Württembergische AG als Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR festgestellt. Seitdem muss die Wüstenrot & Württembergische AG die Vorgaben des § 25d Abs. 11 KWG von Gesetzes wegen nicht mehr beachten. Gleichwohl hat der Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische AG entschieden, die bisherige bewährte Zuweisung weiterer Aufgaben an den Nominierungsausschuss weiterhin beizubehalten. Daher gehören dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft abweichend von der Empfehlung gemäß D.5 Kodex 2020 auch weiterhin Arbeitnehmervertreter an. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Kandidaten, die der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung benennt, nur durch die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss bestimmt werden.
- Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Die Gesellschaft entspricht nicht allen neuen Empfehlungen vollumfänglich. Die Abweichungen betreffen die folgenden Empfehlungen:
 - Empfehlung G.10 Satz 1 Kodex 2020: Die variablen Vergütungsbeträge werden von den Vorstandsmitgliedern nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt und auch nicht entsprechend aktienbasiert gewährt. Aufgrund der Ausgestaltung des Vergütungssystems im Übrigen ist das bislang nicht für erforderlich gehalten worden,

um für die Vorstandsmitglieder eine Anreizwirkung zu schaffen, die auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung abzielt.

- Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex 2020: Durch Höchstbeträge (Caps) für die einzelnen Vergütungskomponenten trägt der Aufsichtsrat außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung; die Höchstbeträge stellen sicher, dass die variablen Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ angepasst werden. Umgekehrt verfügt der Aufsichtsrat aber in Abweichung von Empfehlung G.11 nicht über die Möglichkeit, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Bislang schien der regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich.
- Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat derzeit keine Möglichkeit, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Von der Einführung einer solchen Möglichkeit wurde bislang vor dem Hintergrund in der Vergangenheit bestehender Rechtsunsicherheiten abgesehen.
- Empfehlung G.15 Kodex 2020: Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, wird eine etwaige Vergütung, die sie dafür erhalten, nicht auf ihre Vergütung als Vorstandsmitglieder angerechnet. Das beruht im Wesentlichen auf zwei Erwägungen. Zum einen sind mit der Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate für die Vorstandsmitglieder zusätzliche Haftungsrisiken verbunden. Zum anderen erscheint die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Vergütungen für konzerninterne Aufsichtsratsmandate insgesamt angemessen.

Der Aufsichtsrat wird ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen und der in 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorlegen. Im Rahmen der Erarbeitung und Beschlussfassung des neuen Systems wird der Aufsichtsrat über die zukünftige Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen entscheiden.

Stuttgart, Dezember 2020

Für den Vorstand
der Wüstenrot & Württembergische AG

.....
Jürgen A. Junker
- Vorstandsvorsitzender -

Für den Aufsichtsrat
der Wüstenrot & Württembergische AG

.....
Hans Dietmar Sauer
- Aufsichtsratsvorsitzender -